

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Projekt

Bebauungsplan Münchholzhausen Nr. 10/01

„Beim Mauergarten / Mühlgarten“

1. Änderung

Stadt Wetzlar

September 2008

Landschaftsarchitektin Judith Kriegel

Hauptstraße 1 A

56237 Wirscheid

Tel.: 02601 – 3210 Fax: 02601 – 3221

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
 - 1.2 Rechtliche Grundlagen
 - 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen
 - 1.4 Datengrundlagen

- 2. Bestandsdarstellung**
 - 2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG
 - 2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - 2.1.1 Tierarten
 - 2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

- 3. Darlegung der Betroffenheit der Arten**
 - 3.1 Wirkfaktoren
 - 3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse
 - 3.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse
 - 3.1.3 Nutzungsbedingte Wirkprozesse
 - 3.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
 - 3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen
 - 3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
 - 3.3 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG
 - 3.3.1 Pflanzenarten
 - 3.3.2 Tierarten
 - 3.4 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG

- 4. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG
 - 4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG
 - 4.3 Europäische Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG
 - 4.4 Keine anderweitige zufrieden stellende Lösung

- 5. Fazit**

- 6. Zusammenfassung**

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10/01 KG „Beim Mauergarten / Mühlgarten“ eine 1. Änderung. Die Fläche liegt in der Welschbachau und wird im Norden durch die bestehenden Hausgärten des Ortskerns (Bereich „Wetzlarer Straße“) begrenzt. Im Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Streuobstwiese) sowie der Friedhof im Südosten an.

Die Größe des Planungsgebietes liegt bei ca. 3 ha, zuzüglich ca. 1,24 ha für die Erweiterungsfläche. Die Bebauungsplanerweiterung umfasst in der Gemarkung Münchholzhausen, Flur 9 die Flurstücke Nr. 116, 117, 136 (tlw.), 138 (tlw.), 139, 140 (tlw.), 141 (tlw.), 143, 144, 155 und 160 (tlw.).

Die Erweiterung des Geltungsbereichs hat zum Ziel, bestehenden Gärten in Benachbarung zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplanbereich zu sichern bzw. neu auszuweisen.

Die Parzelle Nr. 117 wird für die gärtnerische Nutzung als Private Grünfläche, Zweckbestimmung Freizeitgärten ausgewiesen, wobei Schutz- bzw. Entwicklungstreifen zum Welschbach nach Norden und Osten vorgesehen sind. Die Zuwegung der hier möglichen Gärten erfolgt über eine Mittelerschließung. So können bauliche Veränderungen im Uferbereich vermieden werden.

Die Parzelle Nr. 139 wird als „offener Garten“ genutzt. Der Obstmustergarten ist allgemein zugänglich und wird auch für pädagogische Zwecke (z.B. Lehrgarten für Vorschulkinder) genutzt. Seine Erhaltung und Sicherung ist damit im öffentlichen Interesse.

Ziel dieser Änderung ist es zudem, bestehende landwirtschaftliche Nutzbauten durch nachrichtliche Übernahme auf den Parzellen 138 und 160 planungsrechtlich festzuschreiben.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 62 BNatSchG geprüft.
- die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 19 (3) BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (AB1. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (AB11.. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGB1. I S. 1193) zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGB1. I 1818) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 42 und 43 BNatSchG sowie in § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG verankert.

Maßgeblich für die vorliegende Artenschutz-Vorprüfung ist die Kleine Novelle des BNatSchG, die am 18. Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 veröffentlicht wurde.

Bei der Artenschutz-VP geht es hiernach vorrangig um die Schutzanforderungen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und aller europäischen Vogelarten. Daneben sind aber auch der allgemeine Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (vgl. §§ 39 – 41 BNatSchG) und die Berücksichtigung der Arten als Teil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei der Folgenbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten (s. § 18 und § 19 BNatSchG). Aus der Betrachtung können nur solche Arten ausgeschlossen werden, die nachweislich im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen und auch hier nicht zu erwarten sind, wobei für jede vom Vorhaben betroffene europarechtlich relevante Art eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die Funktionalität der Fortpflanzungstätte in räumlichem Zusammenhang trotz des Eingriffs weiter gewahrt bleibt, also eine erfolgreiche Fortpflanzung der betroffenen Art trotz der Störung gewährleistet ist (s. § 42 Abs. 5).

In § 42 (5) wird klargestellt, dass die Verbote des § 42 für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2 Satz 1 BNatSchG nur noch für europäische Vogelarten und Arten des Anh. IV der FFH-RL gelten. Nach der Kleinen Novelle des BNatSchG wird jedoch auch für diese europarechtlich relevanten Arten nicht jegliche Störung untersagt, sondern nur eine „erhebliche“ Störung. Diese liegt nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach § 42 Abs. 4 und 5 BNatSchG entfallen die Verbote des § 42 BNatSchG für die national geschützten Arten wie z.B. Grasfrosch, Erdkröte, Ringelnatter und Waldeidechse, Wildbienen, Waldameisen, Hirschkäfer oder Schwalbenschwanz. Die Wuchsorte geschützter Pflanzenarten sind nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 jedoch weiterhin geschützt. Es ist aber nicht so, dass der Schutz dieser Tierarten ersatzlos gestrichen ist, er muss vielmehr im Zuge des § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG und bei Vorhaben im Sinne der §§ 30, 33 BauGB auf anderer Ebene abgearbeitet werden. In dieser informellen Vorprüfung werden diese Tierarten, sofern relevant, mitberücksichtigt.

Sofern „die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ sind, liegt kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden.

In der Kleinen Novelle wurde mit § 43 Abs. 8 BNatSchG eine neue Ausnahmeregelung geschaffen. Zu diesem Zweck wurde der im ersten Satz dieser Bestimmung enthaltene Katalog der Ausnahmegründe unter Übernahme der in Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthaltenen Abweichungsgründe ergänzt. In Satz 2 des § 43 Abs.8 BNatSchG wird außerdem klargestellt, dass Ausnahmen nur zulässig sind, wenn es keine anderweitig zumutbare Alternative gibt, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen stellt.

Eine Befreiung von den Verboten des § 42 nach § 62 BNatSchG kann dann erteilt werden, wenn die Durchführung der Verbotsvorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen:

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 42 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Wenn Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Zunächst wird geprüft, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Sind ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

Zudem wird untersucht, ob als Folge der zu erwartenden Eingriffe Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne des § 10 (2) Nr. 11 nicht ersetzbar sind. Eingriffe sind in diesem Fall nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses gerechtfertigt sind.

Einbeziehung von Maßnahmen:

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter

kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und / oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitige (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten (im Grünordnungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustand) vorliegen.

Begriffsbestimmungen:

§ 19 Abs. 3 BNatSchG

Die Zerstörung eines Biotops ist anzunehmen, wenn Teilhabitate, Habitatstrukturen oder biotische beziehungsweise abiotische Lebensraumfunktionen, die für die Individuen einer lokalen Population essentiell sind, dauerhaft vernichtet werden.

Neben einer individuellen Betrachtung sind zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

§ 42 Abs. 1 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände des § 42 Abs.1 BNatSchG erfolgt populationsbezogen.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Darunter werden alle Bereiche verstanden, die den genannten Zwecken dienen. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzrechtes, sofern Brut-/ Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Handelt es sich z.B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so wird das Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot auch hierauf angewandt. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. das Individuum sind, fallen nicht unter den Begriff Brut- oder Wohnstätten. Betrachtungsrelevante Überwinterungsplätze sind z.B. Fledermausquartiere. Betrachtungsrelevante Rastplätze wären z.B. regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche (im vorliegenden Gebiet nicht relevant).

Unter Fortpflanzungsstätten (z.B. Nester) sind nicht nur von Tieren gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Fortpflanzungsplätze zu verstehen, selbst wenn sie zeitweise (z.B. während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln) unbenutzt sind. Die Fortpflanzungsstätte eines Spechtes kann z.B. ein System lokal gut miteinander vernetzter Höhlenbäume darstellen (Spechte können geeignete Höhlen i.d.R. mehrere Male hintereinander nutzen, bauen jedoch natürlicherweise auch regelmäßig neue Bruthöhlen); d.h. der Verlust einzelner Höhlen löst nicht den Verbotstatbestand aus, sofern die betroffenen Individuen Ersatzhöhlen finden bzw. bauen können. Bei Vogelarten, die auf einen bestimmten Fortpflanzungsplatz angewiesen sind (z.B. Eisvogel, der nur bestimmte Uferwände u.ä. als Brutplatz nutzen kann und i.d.R. nicht auf Ersatzbrutstätten ausweichen kann), ist der konkrete Brutplatz als Fortpflanzungsstätte zu definieren.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind dann in der in § 42 Abs.1 BNatSchG beschriebenen Weise betroffen, wenn eine solche, regelmäßig genutzte Stätte vollständig beseitigt wird. Das heißt durch eine vollständige Baufeldberäumung, bei der alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) vor Beginn der Nutzung durch die Arten beseitigt werden, lässt sich der Verbotstatbestand in denjenigen Fällen nicht vermeiden, wo relevante Strukturen im Baufeld regelmäßig genutzt werden.

Von der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird dann ausgegangen, wenn essenzielle

Bestandteile vernichtet werden und sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert (z.B. wenn mehrere nicht ersetzbare Höhlenbäume einer Spechtart in seiner Lebensstätte verloren gehen (z.B. für die Lebensstätte essenziell erforderliche Altholzinsel), so dass die Lebensstätte insgesamt verloren geht). Im Umkehrschluss ist von einer Beschädigung oder Zerstörung im Sinne des Gesetzes nicht auszugehen, wenn z.B. lediglich nicht essenzielle oder unwesentliche Bestandteile betroffen sind und gleichzeitig gleichwertige oder besser geeignete Bestandteile bzw. Strukturen (z.B. für den Bau des Nestes) im Umfeld vorhanden sind.

Von einer Beschädigung oder auch Zerstörung wird auch dann ausgegangen, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z.B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion einer Lebensstätte in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Erhebliche Störung von Tieren:

Unter einer erheblichen Störung wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Störung verstanden, die eine Intensität erreicht, welche die Funktionalität der Lebensstätte gefährdet oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährden wird. Wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population sich nicht verschlechtert, liegt keine erhebliche Störung vor. Störreize, die keinen Einfluss auf die Funktionalität der Lebensstätte haben bzw. bei denen aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Individuums Störungen durch Ausweichen vermieden oder kompensiert werden können, sind daher hinsichtlich der Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes nicht relevant.

Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie

Die in den Art. 12 Abs.1 lit.a) der FFH-Richtlinie genannten Verbote werden auf Individuen („Exemplare“) der Arten bezogen. Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand Tötung einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren). Dies gilt für alle Lebensstadien der Arten.

Zu lit. b) wird geprüft, ob eine vorhabensbedingte relevante Störung auftritt. Geprüft werden die Störungen der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand „Störung“ einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 3 (Stören von Tieren). Dies gilt für alle Lebensstadien der Arten.

Das in lit. c) genannte Verbot der Zerstörung bezieht sich lediglich auf Eier. Eine solche Zerstörung kann i.d.R. dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Baufeldräumung (Baufeldbefreiung), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten eierlegender Tiergruppen (z.B. Amphibien, Reptilien, Vögel) führt, nach Abschluss der Reproduktionsphase und vor Beginn der neuen Reproduktionsphase durchgeführt wird.

Die in lit. d) genannten Verbote der Beschädigung oder Vernichtung beziehen sich auf einzelne Fortpflanzungsstätten und deren Funktionalität (z.B. Wochenstuben von Fledermäusen, Wiesenknopfbüthen mit Eiern des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) – auch außerhalb der eigentlichen Reproduktionsphase – sowie Ruhestätten. Ruhestätten sind z.B. Fledermausquartiere und regelmäßig genutzte Überwinterungsstätten von Amphibien.

Bezüglich Pflanzen gelten die einschlägigen Ausführungen zu § 42 BNatSchG.

Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie

Die Prüfung des Verbotes des Art. 5 lit. a) der Vogelschutzrichtlinie erfolgt individuenbezogen. Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand „Tötung“ einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs.1Nr.1 (Töten von Tieren).

Der Verbotstatbestand des Zerstören von Nestern (Art. 5 lit. b) wird bezogen auf aktuell genutzte Nester (während der Brutperiode) sowie Nester, die regelmäßig wieder genutzt werden, jedoch nicht auf Nester, die zum Ende der Brutsaison aufgegeben und in der nächsten Saison nicht wieder genutzt werden. Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern kann i.d.R. dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Baufeldräumung (Baufeldfreimachung), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison durchgeführt wird, sofern lediglich Nester von Arten betroffen sind, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen.

Im Falle von Brutvogelarten, die nicht in jedem Jahr ein neues Nest bauen, erfolgt eine einzelfallbezogene Betrachtung. Es gibt Vogelarten, deren Individuen zwar ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (z.B. mehrere Spechtarten, einige Greifvogelarten), bei Verlust jedoch sehr flexibel reagieren und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsrate ein neues Nest bauen können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass im Umfeld des betroffenen Bereichs in ausreichendem Umfang geeignete Strukturen (z.B. Bäume mit ausreichendem Stammumfang zum Zimmern von Spechthöhlen, Hecken für Heckenbrüter) zum Anlegen des Nestes bzw. der Bruthöhle vorhanden sind.

Andere Arten reagieren hingegen weniger flexibel und sind nicht oder nur sehr bedingt in der Lage,

bei Verlust ihres dauerhaft genutzten Brutplatzes ein neues, ebenso geeignetes Nest zu bauen. Beispiele hierfür sind z.B. der Uhu, für den in einer bestimmten Region nur wenige Strukturen (z.B. Feldwände von Steinbrüchen) als Nistplatz geeignet sind oder der Schwarzstorch, der auf sehr ungestörte Waldgebiete mit geeigneten Horstbäumen angewiesen ist.

Die Prüfung des Verbotes des Art. 5 lit. d) der Vogelschutzrichtlinie erfolgt populationsbezogen. Eine absichtliche Störung insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit ist danach verboten, sofern sie sich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie das in Art. 13 Vogelschutzrichtlinie festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist. Das setzt allerdings – auch bei Beachtung der Pflicht zur Schaffung des zusammenhängenden Netzes von Lebensräumen- nicht den Schutz jeder lokalen Population voraus, sondern bedarf einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung.

Günstiger Erhaltungszustand gem. Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie

Im Sinne des Art. 1 lit. i) der FFH-Richtlinie bedeutet „Erhaltungszustand einer Art“:

- die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern“.

Da nicht immer bekannt ist, in welchem Erhaltungszustand sich die betroffene Population einer Art befindet und der Vorhabensträger im Falle des Vorliegens eines ungünstigen Erhaltungszustandes nicht verpflichtet werden kann, einen solchen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung prognostiziert, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art vorhabensbedingt verschlechtert oder ob dies nicht der Fall ist. Dabei können kompensatorische Maßnahmen in die Betrachtung einbezogen werden.

Grundsätzlich gilt: Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden kompensatorischen Maßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Die Frage, auf welche räumliche Bezugsebene sich der „Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ bezieht, ist rechtlich noch ungeklärt. Das „Guidance document“ der EU-Kommission geht von einem relativ weiten Populationsbezug, nämlich dem des Mitgliedsstaates, aus. In den Beispielstexten wird jedoch aus Gründen der Verfahrenssicherheit von einem deutlich engeren, lokalen, regionalen bzw. bundesländerweiten Bezugsraum ausgegangen.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für die artenschutzrechtliche Vorprüfung herangezogen:

Befragung mit Schreiben vom 17.07.2008 von

Hessische Gesellschaft für Ornithologie
Arbeitskreis Lahn-Dill
Herr Rudolf Fippel (Arbeitskreisleiter sowie Kreisbeauftragter für Vogelschutz Altkreis Wetzlar)
Berliner Straße 11
35606 Solms

Es wurden nach Rücksprache mit ortsansässigen Mitgliedern keine relevanten Vorkommen gemeldet.

NABU
Landesverband
Herr Klaus Schäfer

Hohe Straße 45
35581 Wetzlar

Es wurden keine relevanten Vorkommen gemeldet.

BUND
Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar
Herr Jörg Thomaka
Gebrüder-Grimm-Straße 16
35614 Aßlar

Es wurde für den südlichen Bereich der Parzelle Nr. 117 ein Fund des Schwarzblauen Moorbläulings (*Maculinea nausithous*) im Jahr 2006 angegeben. In 2003 wurde ein Eisvogel (*Alcedo atthis*) am Bach beobachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass im B-Plangebiet regelmäßig mehrere Fledermausarten fliegen. Artnamen werden nicht genannt. Weitere für die artenschutzrechtliche Vorprüfung relevanten Nachweise wurden nicht angegeben.

Amt für Umwelt und Naturschutz
Herr Dr. Klemm
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Es erfolgte keine Reaktion, obgleich die Artenschutzrechtliche Vorprüfung von der UNB gefordert wurde.

Weitere Datenquellen:

- Landschaftsplan der Stadt Wetzlar
- Informationen über Tiere in hessischen FFH-Gebieten (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz – Auswertung der Verbreitungskarten und –angaben
- Eigene Zufallsbeobachtungen von 2006 - 2008

2. Bestandsdarstellung

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG

2.1.1 Pflanzenarten

Es wurden keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gefunden. Es kommen keine streng geschützten Arten vor.

Es bestehen keine entsprechenden Nachweise in bestehendem Datenmaterial.

2.1.1 Tierarten

Säugetiere

Tab. 1 Schutzstatus Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	BArtSchV	FFH-Status
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	b	II + IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	b	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	b	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	b	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	b	II + IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	b	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	b	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	b	IV
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	b	IV

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
FFH-Status

b besonders geschützte Art
II Art des Anhangs II
IV Art des Anhangs IV

Alle Arten sind streng geschützt.

Ökologische Ansprüche:

Bechsteinfledermaus – Myotis bechsteinii

Jagd in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten
Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden
Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller, Felsspalten
Potentiell möglich, keine Bestandsnachweise

Graues Langohr – Plecotus austriacus

An Ortschaften und Kulturlandschaften gebunden
Sommerquartiere: in Gebäuden
Winterquartiere: Keller, Gebäude, Höhlen, Stollen
Potentiell möglich (Ortsrandlage Münchholzhausen), keine Bestandsnachweise

Fransenfledermaus – Myotis nattereri

Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten, Feuchtgebiete), aber auch bodennah zwischen Weidevieh
Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden, oft auch in Viehställen, Baumhöhlen, selten Nistkästen
Winterquartiere: in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll
Potentiell möglich, keine Bestandsnachweise

Großer Abendsegler – Nyctalus noctula

Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Bauernhöfe
Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, u.a..
Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschaltungen an Gebäuden
Potentiell möglich, keine Bestandsnachweise

Großes Mausohr – Myotis myotis

Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldrändern, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend)
Sommerquartiere: Dachstühle, selten in Höhlen
Winterquartiere: Höhlen, Stollen, seltener Keller u.a.
Potentiell möglich, keine Bestandsnachweise, sehr unwahrscheinlich

Rauhhaufledermaus – Pipistrellus nathusii

Jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, auch an Waldrändern und –schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten
Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden
Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen
Potentiell möglich, keine Bestandsnachweise, sehr unwahrscheinlich

Wasserfledermaus – Myotis daubentoni

Jagd an Gewässern (ohne Wellengang), aber auch in bis zu 6 m Höhe über Offenland
Sommerquartiere: Gebäude, Tunnel, Baumhöhlen, Nistkästen
Winterquartiere: Stollen, Bunker, Höhlen, Keller, Felsspalten
Potentiell möglich, keine Bestandsnachweise, sehr unwahrscheinlich

Zwergfledermaus – Pipistrellus pipistrellus

Ökologische Ansprüche:
Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen
Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rolläden, vereinzelt Baumhöhlen, Holzstapel
Potentiell möglich, keine Bestandsnachweise

Haselmaus – Muscardinus avellanarius

Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, sowie Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen
Potentiell möglich, Keine Bestandsnachweise, sehr unwahrscheinlich

Tagfalter

Tab. 2 Schutzstatus Tagfalter

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	BArtSchV	FFH-Status
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	b	II + IV

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung b besonders geschützte Art
FFH-Status II Art des Anhangs II
IV Art des Anhangs IV

Es handelt sich um eine streng geschützte Art.

Ökologische Ansprüche:

Entscheidend für das Vorkommen ist einerseits das Auftreten ihrer artspezifischen Wirtsameisen in ausreichender Nesterdichte. Andererseits muss die einzige larvale Futterpflanze und auch bevorzugte Imaginalnahrungspflanze Großer Wiesenknopf in großer Menge und zerstreuter Verteilung vorhanden sein. Dabei findet der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch in älteren Magerwiesenbrachestadien noch günstige Entwicklungsmöglichkeiten.

Es besteht ein Einzelnachweis des BUND aus 2006 für den südlichen Bereich der Parzelle 117. Weitere Nachweise liegen nicht vor.

Amphibien

Tab. 3 Schutzstatus Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	BArtSchV	FFH-Status
Kammolch	Triturus cristatus	-	IV
Kreuzkröte	Bufo calamita	-	IV

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung b besonders geschützte Art
FFH-Status II Art des Anhangs II
IV Art des Anhangs IV

Es handelt sich um streng geschützte Arten.

Ökologische Ansprüche:

Kammolch – Triturus cristatus

Aquatische Lebensräume: Tümpel, Weiher, Gräben, Altarme, Überschwemmungsflächen (mittelgroße bis große, tiefgründige Gewässer)

Terrestrischer Lebensraum: offene Landschaften und lichte Wälder

Keine Nachweise, Vorkommen aufgrund der Biotopausstattung unwahrscheinlich

Kreuzkröte – Bufo calamita

Aquatische Lebensräume: temporäre Klein- und Kleinstgewässer

Terrestrischer Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden (z.B. Abbaugelände, Überschwemmungsflächen, Heiden)

Keine Nachweise, Vorkommen aufgrund der Biotopausstattung unwahrscheinlich

Reptilien

Tab. 4 Schutzstatus Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	BArtSchV	FFH-Status
Zauneidechse	Lacerta agilis	-	IV

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
 FFH-Status

b besonders geschützte Art
 II Art des Anhangs II
 IV Art des Anhangs IV

Es handelt sich um eine streng geschützte Art.
 Ökologische Ansprüche:

Trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/SW-Exposition zur Eiablage
 Potentiell möglich, es bestehen jedoch keine Nachweise

Fische

Tab. 5 Schutzstatus Fische

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	BArtSchV	FFH-Status
Bachneunauge	Lampetra planeri	-	II
Groppe	Cottus gobio	-	II
Bitterling	Rhodeus sericeus	-	II

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
 FFH-Status

b besonders geschützte Art
 II Art des Anhangs II

Ökologische Ansprüche:

Bachneunauge – Lampetra planeri

Hohe Gewässergüte, Gewässerdurchgängigkeit, sandig-humoses Gewässersubstrat
 Keine Nachweise, aufgrund der Biotopausstattung unwahrscheinlich

Groppe – Cottus gobio

Mosaik aus unterschiedlichen Sohlstrukturen, vorzugsweise naturnahe, reich strukturierte, flache und sommerkalte Gewässer der oberen und unteren Forellenregion. Kommt aber auch in größeren Flüssen und Strömen vor (Fulda, Rhein).
 Keine Nachweise, aufgrund der Biotopausstattung unwahrscheinlich

Bitterling – Rhodeus sericeus

In Lebensgemeinschaft mit Wassermuscheln benötigt der Bitterling nicht zu stark belastete Gewässer mit schlammigem oder sandigem Substrat. Er kommt in stehenden und langsam fließenden, sommerwarmen und pflanzenreichen Gewässern vor. Es kommen somit Niederungsbäche und – flüsse sowie Altarme und Grabensysteme in Frage. Dort halten sich Bitterlinge vorzugsweise im Uferbereich auf.
 Keine Nachweise, aufgrund der Biotopausstattung unwahrscheinlich

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Nachfolgend werden die heimischen europäischen Vogelarten aufgeführt, die für den Raum Wetzlar anhand der Datenquellen nachgewiesen wurden bzw. die potentiell möglich wären, wobei hier eine Aussage zur Bestandswahrscheinlichkeit getroffen wird.
 Streng geschützte Arten sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Aas-/Rabenkrähe – Corvus corone corone

Feldgehölze, lichte Wälder, Parkanlagen, im Winter gern auf Müllkippen: Die Krähen sind anpassungsfähige Kulturfolger gerade in stark vom Menschen geformten Landschaften
 Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Amsel – *Turdus merula*

Laub- und Nadelwälder mit feuchtem Boden, Gärten, Städte und Parkanlagen
Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Bachstelze – *Motacilla alba*

Immer in lockerer Nähe zu Wasser, nie im Wald vorkommend. Als Wasser genügt der Bachstelze schon eine Pfütze. Rast in Wiesen, Schilf und an Schlickufern. Nistplatz stets unter einem festen Dach, z.B. Scheunendächer, Mauerlöcher, Holzstapel, unter Brücken, etc.
Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Baumpieper – *Anthus trivialis*

Der Baumpieper bevorzugt u.a. sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung und baumbestandene Böschungen. Grundvoraussetzungen sind hohe Singwarten, vorzugsweise Deckung der Strauchschicht < 30 % sowie eine gut ausgebildete und reich strukturierte Krautschicht. Der Baumpieper ist Bodenbrüter und hat zwei Bruten im Jahr von Ende April bis Juli.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, Vorkommen unwahrscheinlich

Bekassine – *Gallinago gallinago*

Extensiv genutzte Feuchtwiesen, Moore, Sümpfe, Schlammflächen, Gewässerränder, Gräben;
Keine Nachweise, keine potentiellen Vorkommen aufgrund fehlender Weiträumigkeit und unzureichender Ausbildung der Biotopflächen

Blaumeise – *Parus caeruleus*

Lebensraum : Mischwälder, Parks, Gärten; Höhlenbrüter;
Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Braunkehlchen – *Saxicola rubetra*

Nahrungshabitate des Bodenbrüters sind Mähwiesen, wobei eine starke Biotopbindung v.a. an Nasswiesen und –weiden sowie Feuchtwiesen und –weiden besteht. Benötigt werden große zusammenhängende Grünlandkomplexe, die entweder extensiv genutzt werden und/oder einen mittleren bis hohen Brachflächenanteil aufweisen. Alternativen können mäßig intensiv genutzte Grünlandflächen bei ausreichender Ausstattung mit Sonderstrukturen (Grabensäume, Weidezäune, Einzelgehölze) sein. Entscheidend für dauerhafte Vorkommen ist eine enge Benachbarung von Grünland, spät gemähtem Magergrünland sowie Naß- und Feuchtwiesenbrachen in ausgedehnten Grünlandkomplexen (Mindestrevierfläche 1,5 ha, Fluchtdistanz 20 – 40 m.)

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, keine potentiellen Vorkommen

Buchfink – *Fringilla coelebs*

Baumgebundene Art, dabei jedoch sehr anpassungsfähig, es genügt bereits eine Baumreihe; daneben z.B. lichter Hochwald bis dunkler Fichtenforst
Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Eichelhäher – *Garrulus glandarius*

Lebensraum: Laub-, Misch- und Nadelwälder, auch Niederwald; im Offenland auf Feldern in Waldnähe Nahrungsgäste

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Eisvogel – *Alcedo atthis*

Brut an fischreichen Bächen und Flüssen mit geeigneten Steilufern oder Wurzeltellern umgestürzter Bäume für den Bau einer Niströhre, Nisthöhlen wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt
Einzelnachweis in 2006

Elster – *Pica pica*

Kulturland mit Büschen und Bäumen, Feldgehölze Parklandschaften, Ansiedlungen, Stadtränder
Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Fasan – *Phasianus colchicus*

Feuchte Lagen in Biotopmosaiken aus Wiese, Wald und Buschwerk; Bodenbrüter

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, Vorkommen aufgrund der quantitativ geringen Biotopausdehnung und der Biotopausstattung unwahrscheinlich

Feldlerche – Auda arvensis

Besiedlungsschwerpunkte sind mittelfeuchte Wiesen sowie feuchte und trockene Äcker. Sie gilt als Magergraslandnutzer. Kaum genutzte (unbefestigte) Wirtschaftswege werden im Juni/Juli regelmäßig und verbreitet als Schlafplatz genutzt. Für die Lage eines Reviers sind neben den genannten Strukturen grundsätzlich auch bestimmte Mindestabstände einzuhalten, so z.B. 60 m zu Siedlungsflächen und Verkehrsstrassen, folglich werden nur großräumigere Agrarflächen besiedelt. Zu Wäldern und Gebäuden wird i.d.R. ein Abstand von ca. 100 m eingehalten. Der Bodenbrüter mit 2 Bruten im Jahr brütet von April bis Juli.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, keine potentiellen Vorkommen

Gartengrasmücke – Sylvia borin

Hohe Büsche, verwachsene Waldränder, vorzugsweise am Wasser; Unterholz in lichten Wäldern, auch in Schonungen

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Gartenrotschwanz – Phoenicurus phoenicurus

Gelände mit lockerem Baumbestand wie Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Girlitz – Serinus serinus

Obstgärten, Parkanlagen, Allen, Waldränder, Hecken

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Grauspecht – Picus canus

Mittelalte und alte (lichte), strukturreiche Laub- und Mischwälder; gern Buchen(misch)wälder, Auwälder, Ufergehölz, alte Moorbirken- bzw. Erlenbruchwälder, Gehölzgruppen aus Weiden und Pappeln, Eichen- bzw. Kiefernwälder; auch im Innern von meist lichten Beständen; auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dann auch in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, auf Friedhöfen; nicht in dichten Forsten.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, Vorkommen potentiell möglich

Grünfink – Carduelis chloris

Wälder, Kulturland mit Bäumen, Parklandschaften, Gärten;

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Grünspecht – Picus viridis

Brütet am Rand offener Laub- und Mischwälder, in Obstanlagen, Parks, offenen Gegenden mit Gehölzen

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Hänfling – Acanthis cannabina

Kulturland mit eingestreuten Büschen und Hecken, Brachäckern, Obstgärten, Waldränder, Auwälder, fehlt in geschlossenen Waldgebieten

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Hausperling – Passer domesticus

Kulturfolger, an den Menschen angeschlossen, meidet nur Großwäldungen und fehlt in Walddörfern

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Hausrotschwanz – Phoenicurus ochruros

Lebensraum sind ursprünglich felsige Regionen, daneben aber auch Ruinen und städtische Grüngürtel, Gärten, wo ihm aufgeschichtete Steine als Ersatzbiotop schon genügen. Nestbau z.B. auf Dachbalken, in Scheunen, Ställen und Garagen. Die Art nimmt besonders gut Nistkästen an.

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Heckenbraunelle – Prunella modularis

Lebensraum sind Schonungen, Waldränder, Gärten und Gebüsch; Ursprünglich ein Vogel feuchter und moosiger Bergwälder ist die Heckenbraunelle in West- und Mitteleuropa heute ein alltäglicher Vogel der Park- und Gartenanlagen. Nestbau im Gebüsch, selten meterhoch über Erdniveau.

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Kleiber – Sitta europaea

Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand und gut entwickeltem Unterholz werden besiedelt.

Aber auch in Parkanlagen und Gärten kommt er vor. Als Höhlenbrüter nimmt er Baumhöhlen und Nistkästen an.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Kohlmeise – *Parus major*

Sehr vielfältige Biotope, kommt praktisch überall vor, wo Bäume wachsen. Die Kohlmeise ist in Gärten, Parks und lichten Wäldern die am häufigsten anzutreffende Meisenart. Höhlenbrüter; Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Mäusebussard – *Buteo buteo*

Das Jagdgebiet des Mäusebussards ist die offene Landschaft. Gebrütet wird aber im Wald, bevorzugt am Waldrand. Die Hauptbeute ist die Feldmaus. In der Fortpflanzungszeit jagen die Mäusebussarde bis zu 1,5 km vom Brutplatz entfernt, auch bis zu 34 km wurden schon dokumentiert. Die Balz beginnt Mitte Februar, die Brutzeit ist Anfang August vorbei.

Nahrungsgast im Untersuchungsraum

Mauersegler – *Apus apus*

Kulturfolger, nistet kolonieweise in Mauerspalten an Gebäuden. Verbringt den größten Teil seines Lebens fliegend.

Das eigentliche Nestrevier ist sehr klein (< 1 qm), der Aktionsradius reicht jedoch bis 100 km um den Brutplatz. Neben den Brutplätzen sind v.a. insektenreiche Jagdgebiete von hoher Bedeutung. Die Fluchtdistanz liegt bei < 10 m. Die Brut findet von Mai bis Juli statt.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, Vorkommen als Nahrungsgäste im Siedlungsrandbereich jedoch potentiell möglich

Mehlschwalbe – *Delichon urbica*

Der Aktionsradius einer Kolonie reicht in der Regel 0,3 – 0,7 km weit. Wichtig sind insektenreiche und brutplatznahe Jagdgebiete. Weitere Bedingungen sind Lehmpfützen für den Nestbau und verputzte Hauswände, wo die Vögel dann auch vom Menschen geduldet werden. Die Fluchtdistanz liegt bei < 10 - 20 m. Gebrütet wird zwei- bis dreimal im Jahr von Mai bis September.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, Vorkommen als Nahrungsgäste im Siedlungsrandbereich jedoch potentiell möglich

Mönchsgrasmücke – *Sylvia atricapilla*

Lichte Wälder, hier bewohnt die Art das Unterholz; Gehölzbetontes Offenland

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Nachtigall – *Luscinia megarhynchos*

Lebensräume sind Laub- und Mischwälder mit reich entwickeltem Unterholz, Parkanlagen, Obstgärten, Friedhöfe. In Mitteleuropa selten über 400 m Meereshöhe. Nestbau unter Gebüsch, seltener niedrig über dem Boden oder brusthoch.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Neuntöter – *Lanius collurio*

Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Sand- und Kiesgruben sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, keine potentiellen Vorkommen

Raubwürger – *Lanus excubitor*

Lebensräume sind mit Dornbüsch bewachsenes Ödland sowie verwilderte Obstgärten oder ursprüngliche Heidelandschaften; extensiv genutzte Halboffenlandschaften; Windwurfflächen; Anspruchsvolle Art hinsichtlich der Brutreviergröße: Mittlere Größe 35 ha für Brutreviere, Ganzjahresreviere ornithologisch bekannt bis 68 ha

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, keine potentiellen Vorkommen, da Ausstattung und Größe des potentiellen Lebensraumes unzureichend sind

Ringeltaube – *Columba palumbus*

Lebensraum: Hochwald, sowohl geschlossene Großwälder als auch Feldgehölze, aber auch

Parkanlagen. Sucht auch auf Feldern nach Nahrung
Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Rotkehlchen – *Erithacus rubecula*

Feuchte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz, Parkanlagen, verbuschte Gärten, gern in Wassernähe
Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Rotmilan – *Milvus milvus*

Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere geschlossene Waldgebiete; die Nähe von Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle; zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern; auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften.
Vorkommen als Nahrungsgäste

Schleiereule – *Tyto alba*

Kulturlandschaft mit Büschen, Gärten etc., Dörfer mit umliegenden Feldern; Brut in Gebäuden, v.a. Kirchen und Scheunen, in seltenen Fällen in Bäumen und Steinbrüchen; bewaldete Gebiete und Gegenden über 400 m NN werden gemieden, ebenso ackerbaulich monostrukturierte Regionen
Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, Vorkommen als Nahrungsgäste im Siedlungsrandbereich jedoch potentiell möglich

Schwarzstirnwürger – *Lanius minor*

Lebensraum: Offenes Buschland, Parkanlagen, Obstgärten
Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Silberreiher – *Casmerodius albus*

Flachwasser von Seen und Lagunen, feuchte Wiesen werden als Jagdgebiete genutzt.
Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, als Nahrungsgast möglich, jedoch wenig wahrscheinlich

Singdrossel – *Turdus philomelos*

Als ursprünglicher Waldvogel ist die Singdrossel in die Grüngürtel der Städte, in Parks und Gärten eingewandert. Sie nistet bevorzugt in Baumkronen.
Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Steinkauz – *Athene noctua*

Kulturlandschaften und Obstgärten, meist in der Nähe menschlicher Ansiedlungen. Höhlenbrüter
Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

Lebensräume sind lichte Wälder, Obstgärten, Vorstädte, Parklandschaften und Friedhöfe, außerhalb der Brutzeit auch Brachäcker, vor allem Distelfelder mit Baumbestand in der Nähe; Nester selten niedriger als 4 m über dem Boden in Laub- und Nadelbäumen
Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Sumpfrohrsänger – *Acrocephalus palustris*

Lebensraum: Gebüsch, Brennesseldickicht, Auwälder, verwilderte Obstgärten, Getreidefelder – niemals Sumpf. Das Nest wird in Stauden aufgehängt.
Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Turmfalke – *Falco tinnunculus*

Er bewohnt offene Agrarlandschaften in Kombination mit kleineren Gehölzbeständen, wobei der Aktionsraum zur Brutzeit bis 10 qkm betragen kann. Das Vorhandensein seiner Hauptbeute (Feldmaus) und ein genügendes Angebot an Nistgelegenheiten ist Voraussetzung für sein Vorkommen. In der Wahl der Brutbiotope ist der Turmfalke vielseitig und anpassungsfähig (alte Krähenester, Fels- und Gebäudenischen), wichtig sind bezüglich der Jagdgebiete aber freie Flächen mit lückenhafter und sehr niedriger Vegetation. Die Brutzeit reicht von April bis Juni. Die Fluchtdistanz liegt bei 30 – 100 m.
Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, keine potentiellen Vorkommen

Türkentaube – *Streptopelia decaocto*

Bewohnt Parks, Gärten, Laub- und Mischwälder. Sie nistet von März bis Oktober auf Bäumen und Gebäuden.

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Turteltaube – *Streptopelis turtur*

Offene Laubwälder, Gehölze, Heckenlandschaften, Auwälder, Parks, Obst- und Weinbaugebiete. Sie brütet gerne in jungen Fichtenschonungen.

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Wasseramsel – *Cinclus cinclus*

Oberläufe von Bächen und Flüssen mit stärkerer Strömung, natürlichen Stromschnellen oder eingebauten Schwellen, steinig-kiesigem Gewässergrund, großen Steinen im Gewässerbett, Kiesufer und Pestwurzbestände am Ufer. Seltener ist sie an Mittel- und Unterläufen in der Ebene zu finden. Siedlungsbereiche bzw. angrenzende belebte Straßen werden oft toleriert. Am Oberlauf endet die Besiedlung bei ca. 1 m Bachbreite, am Unterlauf bei zunehmend ruhigeren und daher versandeten Fließstrecken. Das Kugelnest liegt stets dicht am Wasser in einer Halbhöhle oder einem dunklen Winkel, etwa zwischen unterspülten Wurzeln, in Felsspalten, in Erdabbrüchen oder unter einem Wasserfall.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, keine potentiellen Vorkommen

Wendehals – *Jynx torquilla*

Aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder, lichte Auwälder, in Nachbarschaft zu offenen Flächen für Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Windwurf- und Brandflächen, Heiden); auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Allee; vorzugsweise auf trockeneren Standorten; bei entsprechender Strukturierung vielfach im Bereich ehemaliger bzw. noch genutzter Truppenübungsplätze; meidet sehr feuchte bzw. nasse Gebiete, das Innere geschlossener Wälder und höhere Gebirgslagen (selten über 500 m).

Keine Nachweise, als Nahrungsgast potentiell möglich

Wiedehopf – *Upupa epops*

Warme, offene Landschaften, Weideland, große Obstgärten, extensiv genutzte, vielseitig gestaltete Kulturlandschaft. Nistet in Hohlräumen in Bäumen, Mauern und Steinhaufen.

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Wintergoldhähnchen – *Regulus regulus*

Lebensraum: Nadelwälder, auf dem Vogelzug auch Laubwälder und Gärten

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet (Durchzügler)

Zaungrasmücke – *Sylvia curruca*

Lebensraum: Hecken und Gebüsch, Obstgärten, Parkanlagen, Schonungen; Brutzeit Mai – Juni

Keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet, potentielle Vorkommen möglich

Zaunkönig – *Troglodytes troglodytes*

Lebensraum: Unterholz, Gebüsch, Farn- und Brombeerdickichte, meist in Wassernähe. Die Nester liegen meist niedrig in Erdabbrüchen, Efeuhecken, Reisighaufen, im Wurzelwerk umgestürzter Bäume, selten mehr als 3 m hoch über dem Boden. Brutzeit von Mitte April bis Juli.

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

Zilpzalp – *Phylloscopus collybita*

Lichte Laubwälder, Feldgehölze und Gärten; Vorliebe für feuchte Lagen

Eigene Beobachtung im Untersuchungsgebiet

3. Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Wirkfaktoren

Nachfolgende werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- Vorübergehender Lebensraumverlust durch Baumaßnahmen (Wegebau, Kleinbauten der gärtnerischen Nutzung, landwirtschaftliche Gebäude)

Barrierewirkungen / Zerschneidung:

- vorübergehende Zerschneidung von Lebensräumen (aufgrund der Arrondierung bzw. Lückenschluss vorhandener Siedlungsstruktur nicht relevant)

Lärmimmissionen:

- vorübergehende Habitatbeeinträchtigung und Vertreibung (nur während der Bauphase)

Erschütterungen:

- vorübergehende Habitatbeeinträchtigung und Vertreibung (nur während der Bauphase)

Optische Störungen:

- vorübergehende Habitatbeeinträchtigung und Vertreibung (nur während der Bauphase)

3.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung:

- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Überbauung
- Dauerhafte Lebensraumverluste im Umfeld infolge Meidung von Habitaten aufgrund von Kulissenwirkung

Barrierewirkungen / Zerschneidung:

- dauerhafte Zerschneidung von Lebensräumen (aufgrund der Arrondierung bzw. Lückenschluss vorhandener Siedlungsstruktur nicht relevant)

3.1.3 Nutzungsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen:

- Dauerhafte Habitatbeeinträchtigung und Vertreibung

Optische Störungen:

- Dauerhafte Habitatbeeinträchtigung und Vertreibung
- Dauerhafte Lebensraumverluste im Umfeld infolge Meidung von Habitaten aufgrund von Störungen.

Kollisionsrisiko:

- Dauerhaftes Kollisionsrisiko (z.B. an Glasfronten, Verkehr – hier vernachlässigbar, da max. landwirtschaftlicher Verkehr und keine großen Glasfronten in den zugelassenen Gebäuden zu erwarten).

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von streng geschützten oder besonders geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung von Verbotstatbeständen in Kap. 3.3 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Bauzeitbeschränkung:

Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen. Um diesen Verbotstatbestand zu vermeiden, darf eine Bauaufhebung für Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit von September bis einschließlich Februar. Hierdurch können Gelegeverluste bei den Vogelarten vermieden werden. Falls Bäume mit Höhlen vorgefunden werden, sollten diese im September gefällt

werden, um Individuenverluste bei Fledermäusen zu vermeiden.
Falls in den Baumhöhlen Besatz von Fleder- oder Haselmäusen vorhanden ist, sind vor den Baumfällungen ersatzweise Nistkästen im Umfeld anzubringen, in welche die Tiere evakuiert werden.

Erhaltung von Gehölzbeständen:

Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten, soweit es sich um heimische und standortgerechte Arten bzw. Obsthochstämme handelt. Sie stellen insbesondere Habitate von Vogelarten, ev. Fleder- und Haselmäusen dar.

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Ausweisung eines Schutz- und Entwicklungstreifens entlang des Welschbachs

Ein Streifen von 10 m ab Gewässeroberkante Welschbach gemäß § 12 HWG ist von baulichen Anlagen aller Art freizuhalten. Bestand bis 01.12.1989 ist davon ausgenommen. Desweiteren ist das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden, die Umwandlung von Grün- in Ackerland, das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes, der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder der Gefahrenabwehr dient gemäß § 14 HWG verboten.

Auf den Flurstücken Nr. 116 und 117 wird ein 5 m breiter Schutzstreifen mit lockerem Ufergehölzsaum angelegt.
Altholz, Grünschnitt, Brennholzlager etc. sollen aus dem Uferbereich des Welschbachs entfernt werden.

In Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Erfordernissen sollen Aussteinerungen des Baches entfernt und das Bachprofil gesichert werden.

Die Krautvegetation wird nur alle 2-5 Jahre, nicht vor Mitte Juni, gemäht.

Dies kompensiert eventuelle Nahrungshabitatverluste von Fleder- und Haselmäusen durch die Erhöhung des Beuteangebotes bei Insekten und Erhöhung des Samen- und Fruchtangebotes.

Anpflanzen von Bäumen

Es wird die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen bzw. Obstbäumen innerhalb der Grünflächen vorgesehen.

Anlage strukturreicher Gärten

Es wird darauf hin gewirkt, dass die Anlage der Gärten möglichst strukturreich erfolgt. Neben der Pflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen sollen Beerenobst und Staudenpflanzungen angelegt werden. Reisig- und Steinhäufen sowie sonstige, der Fauna dienende Strukturen wie Nistkästen, Insektenhotels, Ruderalflora als Insektennahrung, naturnahe Teichanlagen und Kompostwirtschaft werden empfohlen.

3.3 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG

3.3.1 Pflanzenarten

Keine Vorkommen, daher nicht relevant.

3.3.2 Tierarten

Säugetiere

Relevant sind alle in Kap. 2.2.1, Tab. 1 aufgeführten Säugetiere, da ein potentielles Vorkommen nicht auszuschließen ist.

Bau- und Anlagebedingte potentielle Beeinträchtigung:

Potentielle Jagdhabitats der Fledermausarten und Habitats der Haselmaus können in geringem Umfang durch die ermöglichten Baumaßnahmen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Es verbleiben jedoch noch ausreichend geeignete Jagdhabitats sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Bebauungsplangebietes.

Sind von Fledermäusen besetzte Spalten u.ä. Höhlungen oder Haselmausnester in zu rodenden Bäumen vorhanden, so sind Quartierverluste bzw. Nestverluste infolge der Baumaßnahmen möglich. Würden die Gehölzfällungen /-rodungen in den Wochenstuben- und / oder Winterruhezeiten erfolgen, wäre sogar mit direkten Individuenverlusten zu rechnen. Dies gilt eingeschränkt auch für die Zeiten dazwischen, da die Gehölzfällungen /-rodungen tagsüber durchgeführt würden, während die Tiere schlafen.

Es findet keine Biotopzersörung essentieller Habitats statt, zumal ausreichend Ausweichhabitats im weiteren Umfeld vorhanden sind.

Nutzungsbedingte potentielle Beeinträchtigung

Keine

Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt kann eine Inanspruchnahme von Jagdhabitats, evtl. Quartieren bzw. Nestern erfolgen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen ist der Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht einschlägig.

Baubedingte Individuenverluste sind bei der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen unwahrscheinlich.

Während der Bauphasen kommt es zwar zu Störungen v.a. durch Lärm und visuelle Effekte, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird sich nicht verschlechtern. Der Verbotstatbestand gem. § 42 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (durch Störung in bedeutsamen Nahrungshabitats) ist daher nicht einschlägig.

Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG ist für die Säugetiere nicht erforderlich.

Der § 19 (3) BNatSchG ist nicht einschlägig.

Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling – *Maculinea nausithous*

Bau- und anlagebedingte potentielle Beeinträchtigungen:

Der einzige Fundpunkt der Art im zukünftigen Kleingartengelände wird durch im B-Plan vorbereitete Anlage von Kleingärten beeinträchtigt bzw. zerstört. Es liegt nur ein Einzelnachweis eines einzelnen Falters vorliegt, der bereits zwei Jahre zurück liegt. Populationsnachweise bestehen nicht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Art die Fläche als Nahrungshabitats nutzte und sich dort jedoch nicht etabliert hat.

Nutzungsbedingte potentielle Beeinträchtigung

Keine

Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG

Da Nahrungshabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existentieller Bedeutung für den *M. nausithous* sind – es liegen keine Nachweise über regelmäßige Populationen vor -, nicht Gegenstand des Artenschutzes sind, sind durch die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme des Bläulingsfundpunktes die Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Baubedingte Individuenverluste überwintender Raupen im Rahmen der Baufeldräumung von September bis einschließlich Februar sind nicht zu erwarten.

Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG ist für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht erforderlich.

Der § 19 (3) BNatSchG ist nicht einschlägig.

Amphibien

Aufgrund der im Gebiet angetroffenen Biotopausstattung sind Vorkommen von Amphibien nach BNatSchG und FFH-Richtlinie unwahrscheinlich bzw. nicht prüfungsrelevant.

Reptilien

Zauneidechse – *Lacerta agilis*

Bau- und anlagebedingte potentielle Beeinträchtigungen:

Die Ausweisung von Kleingärten bzw. die Legalisierung vorhandenen Bestandes umfasst keine Habitate der Zauneidechse. So scheiden die Grünlandflächen der Parzellen 116 und 117 für eine Besiedlung ebenso aus, wie der Welschbach. Vorkommen der Art sind für das Plangebiet z.B. eher in besonnten Kiestraufstreifen entlang von Gebäuden oder in Steinhaufen auf dem Gelände der vorhandenen Gärten und landwirtschaftlichen Flächen potentiell möglich. Die Legalisierung des Bestandes ruft somit ebenfalls keine Beeinträchtigung hervor.

Nutzungsbedingte potentielle Beeinträchtigung

Keine

Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG

Keine

Der § 19 (3) BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fische

Da in den Welschbach nicht eingegriffen wird, werden auch keine Fischarten beeinträchtigt.

Bau- und anlagebedingte potentielle Beeinträchtigungen:

Keine

Nutzungsbedingte potentielle Beeinträchtigung

Keine

Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG

Keine

3.3.3 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Relevante Vogelarten:

Eichelhäher – Garrulus glandarius

Mäusebussard – Buteo buteo

Mauersegler – Apus apus

Mehlschwalbe – Delichon urbica

Rotmilan – Milvus milvus

Schleiereule – Tyto alba

Silberreiher – Casmerodius albus

Turmfalke – Falco tinnunculus

Wendehals – Jynx torquilla

Wintergoldhähnchen – Regulus regulus

Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Die vorgenannten Arten nutzen das Plangebiet tatsächlich oder potentiell nur als Nahrungshabitat. Im Zuge der Realisierung der Kleingärten werden Teilflächen des Jagdhabitates überbaut bzw. strukturell verändert. Diese Habitatverluste sind jedoch aufgrund der Größe des gesamten Jagdgebietes eines Brutpaares nicht erheblich. Zudem finden die genannten Arten im näheren Umfeld gleichwertige Nahrungshabitate.

Nutzungsbedingte potentielle Beeinträchtigungen:

Es sind keine potentiellen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG

Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- bzw. Niststandorten durch den Bebauungsplan erfolgt nicht. Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdreviere nicht von höherer Bedeutung für die brütenden Vögel, weshalb sie nicht unter den Begriff der Fortpflanzung- oder Ruhestätte im Sinne des Gesetzes fallen. Andere, gleichwertige Nahrungshabitate im näheren Umfeld sind zudem vorhanden. Während der Bauphasen kommt es zwar zu Störungen frequenzierter Nahrungshabitate, v.a. durch Lärm und visuelle Effekte, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Tiere während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können und zudem grundsätzlich auch in Ortsrandbereichen mit höherer Störfrequenz jagen. Da insgesamt für die aufgeführten Vogelarten keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 erfüllt werden, ist eine Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich.

Der § 19 (3) BNatSchG ist nicht einschlägig.

Aas-/Rabenkrähe – Corvus corone corone
Amsel – Turdus merula
Bachstelze – Motacilla alba
Blaumeise – Parus caeruleus
Buchfink – Fringilla coelebs
Elster – Pica pica
Gartengrasmücke – Sylvia borin
Grünfink – Carduelis chloris
Gartenrotschwanz – Phoenicurus phoenicurus
Girlitz – Serinus serinus
Grauspecht – Picus canus
Grünspecht – Picus viridis
Hänfling – Acanthis cannabina
Hausrotschwanz – Phoenicurus ochruros
Haussperling – Passer domesticus
Heckenbraunelle – Prunella modularis
Kleiber – Sitta europaea
Kohlmeise – Parus major
Mönchsgrasmücke – Sylvia atricapilla
Ringeltaube – Columba palumbus
Rotkehlchen – Erithacus rubecula
Stieglitz – Carduelis carduelis
Schwarzstirnwürger – Lanius minor
Singdrossel – Turdus philomelos
Steinkauz – Athene noctua
Türkentaube – Streptopelia decaocto
Turteltaube – Streptopelis turtur
Wiedehopf – Upupa epops
Zaungrasmücke – Sylvia curruca
Zaunkönig – Troglodytes troglodytes
Zilpzalp – Phylloscopus collybita

Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Es handelt sich um Brutvögel mit Abhängigkeit von Gehölzen für den Nestbau. Die vorgenannten Arten können das Plangebiet tatsächlich oder potentiell als Bruthabitat nutzen. Da die vorhandenen Gehölzbestände erhalten werden, soweit es sich um heimische und standortgerechte Arten bzw. Obsthochstämme handelt, findet diesbezüglich keine Beanspruchung von Bruthabitaten statt. Andere Gehölze können nur außerhalb der Brutzeiten entfernt werden, so dass auch dadurch keine Beeinträchtigung entsteht.

Die Revierverluste sind geringfügig und unmaßgeblich für den Erhaltungszustand der Arten.

Zudem finden diese Arten auch in der unmittelbaren Umgebung weitere, gleichwertige Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate.

Nutzungsbedingte potentielle Beeinträchtigungen:

Es sind keine potentiellen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte, zukünftige Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern werden Brutplätze kurz- bis mittelfristig geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht erforderlich.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG

Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- bzw. Niststandorten durch den Bebauungsplan erfolgt nicht. Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdreviere nicht von höherer Bedeutung für die brütenden Vögel. Andere, gleichwertige Nahrungshabitate im näheren Umfeld sind zudem vorhanden. Während der Bauphasen kommt es zwar zu Störungen frequentierter Nahrungshabitate, v.a. durch Lärm und visuelle Effekte, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Tiere während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können und sich zudem grundsätzlich auch in Ortsrandbereichen mit höherer Störfrequenz aufhalten. Da insgesamt für die aufgeführten Vogelarten keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 erfüllt werden, ist eine Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich.

Der § 19 (3) BNatSchG ist nicht einschlägig.

*Eisvogel – Alcedo atthis**Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigungen:*

Brut- und Nahrungshabitat des Eisvogels sind Fließgewässer und ihre Uferbereiche. Unabhängig davon, ob der Eisvogel nun aktuell im betroffenen Welschbachabschnitt vorkommt, ist festzuhalten, dass der Bachlauf und sein bisher ausgebildeter Uferbereich keine Beeinträchtigung erfahren. Es werden somit auch keine Beeinträchtigungen für etwaige Vorkommen des Eisvogels entstehen.

Nutzungsbedingte potentielle Beeinträchtigungen:

Es sind keine potentiellen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG

Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- bzw. Niststandorten durch den Bebauungsplan erfolgt nicht. Es gehen keine Nahrungshabitate verloren.

Während der Bauphasen (Kleinbauten der Gärten, Wegebau) kommt es zwar zu Störungen in umliegenden Flächen, v.a. durch Lärm und visuelle Effekte, die Funktionalität von potentiellen Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet: Die aktuelle Gartennutzung reicht in Teilabschnitten bis an den Welschbach heran, Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen einen Entwicklungstreifen zum Welschbach, bauliche Maßnahmen sind erst in einem Abstand von 10 m zulässig.

Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Da insgesamt für die aufgeführte Vogelart keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 erfüllt werden, ist eine Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich.

Der § 19 (3) BNatSchG ist nicht einschlägig.

*Sumpfrohrsänger – Acrocephalus palustris**Nachtigall – Luscinia megarhynchos*

Es handelt sich bei diesen Arten um Bodenbrüter. Die vorgenannten Arten können das Plangebiet potentiell als Bruthabitat nutzen. Dabei käme für den Sumpfrohrsänger potentiell nur der Staudensaum entlang des Welschbachs in Frage. Dieser erfährt jedoch keine Beeinträchtigung durch die im B-Plan ermöglichten Vorhaben. Die Nachtigall brütet i.d. R. unter Gebüsch. Geeignete Brutplätze sind durch die Ermöglichung neuer Kleingärten bzw. die Legalisierung vorhandenen Bestandes nicht betroffen.

Die potentiellen Nahrungshabitatverluste sind geringfügig und unmaßgeblich für den Erhaltungszustand der Arten. Zudem finden diese Arten auch in der unmittelbaren Umgebung weitere, gleichwertige Nahrungshabitate.

Nutzungsbedingte potentielle Beeinträchtigungen:

Es sind keine potentiellen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG

Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme Niststandorten durch den Bebauungsplan erfolgt nicht. Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdreviere nicht von höherer Bedeutung für die brütenden Vögel. Andere, gleichwertige Nahrungshabitate im näheren Umfeld sind zudem vorhanden.

Während der Bauphasen kommt es zwar zu Störungen potentieller Nahrungshabitate und Brutplätze, v.a. durch Lärm und visuelle Effekte, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Störungen keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität der Lebensstätte

gefährdet oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährden wird. Die Störungen gehen über die bereits vorhandenen Beunruhigungen im Gebiet durch gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung nicht hinaus. Störreize, die keinen Einfluss auf die Funktionalität der Lebensstätte haben bzw. bei denen aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Individuums Störungen durch Ausweichen vermieden oder kompensiert werden können, sind hinsichtlich der Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes nicht relevant.

Die Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Da insgesamt für die aufgeführten Vogelarten keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 erfüllt werden, ist eine Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich.

4. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Nicht relevant

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Der Erhaltungszustand der relevanten Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus) wird sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht verschlechtern

Fischarten und Amphibien sind nicht prüfungsrelevant.

Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind nicht betroffen. Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Der Erhaltungszustand des einzig relevanten Reptils, der Zauneidechse, verschlechtert sich nicht durch die Realisierung des Planungsvorhabens.

Für die streng geschützten Arten sind keine projektbezogenen Biotopzerstörungen zu erwarten. Die anzunehmenden bau- und anlagebedingten Biotopverluste betreffen bei allen Arten Habitats, die nicht als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind. Die Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten. Es werden somit keine Biotope zerstört, die für dort wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Verbotstatbestände nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie werden nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Für die streng geschützten Arten sind keine projektbezogenen Biotopzerstörungen zu erwarten. Die anzunehmenden bau- und anlagebedingten Biotopverluste betreffen bei allen Arten Habitats, die nicht als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind. Die Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten. Es werden somit keine Biotope zerstört, die für dort wildlebende Vögel der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Für die in Kap. 3.3.3 genannten Vogelarten entsteht keine Verschlechterung der Populationen.

4.4 Keine anderweitige zufrieden stellende Lösung

Da die Verbotstatbestände der Art. 12 oder 13 FFH-Richtlinie sowie des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie nicht einschlägig sind, ist der Nachweis des Fehlens einer anderen zufrieden stellenden Lösung i.S. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL bzw. Art. 9 Abs.1 Satz 1 VRL als Befreiungsvoraussetzung nicht erforderlich.

5. Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG Abs. 1 erfüllt.

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie einschlägig.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Eine Befreiung nach § 62 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für die streng geschützten Arten sind keine projektbezogenen Biotopzerstörungen zu erwarten. Die anzunehmenden bau- und anlagebedingten Biotopverluste betreffen bei allen Arten Habitats, die nicht als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind. Die Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten. Es werden somit keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen entstehen.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10/01 KG „Beim Mauergarten / Mühlgarten“ eine 1. Änderung. Die Fläche liegt in der Welschbachau und wird im Norden durch die bestehenden Hausgärten des Ortskerns (Bereich „Wetzlarer Straße“) begrenzt. Im Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Streuobstwiese) sowie der Friedhof im Südosten an.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs hat zum Ziel, bestehenden Gärten in Benachbarung zum bereits rechtskräftigen Bebauungsbereich zu sichern bzw. neu auszuweisen. Ziel dieser Änderung ist es zudem, bestehende landwirtschaftliche Nutzbauten durch nachrichtliche Übernahme auf den Parzellen 138 und 160 planungsrechtlich festzuschreiben.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 62 BNatSchG geprüft.

Nach einer Darstellung der Bestandssituation der relevanten Arten werden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen soweit erforderlich dargelegt.

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG Abs. 1 erfüllt.

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie einschlägig.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für die streng geschützten Arten sind keine projektbezogenen Biotopzerstörungen zu erwarten. Die anzunehmenden bau- und anlagebedingten Biotopverluste betreffen bei allen Arten Habitats, die nicht als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind. Die Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten. Es werden somit keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen entstehen.